

12.04.24**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wi - AIS - AV - EU - Fz - G -
In - K - Uzu **Punkt ...** der 1043. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2024**Entschließung des Bundesrates - „Bürokratielasten für den
Mittelstand abbauen“****- Antrag des Landes Schleswig-Holstein -**

A

Der **federführende Wirtschaftsausschuss (Wi)**,
der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)**,
der **Finanzausschuss (Fz)**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe folgender Änderungen
zu fassen:

- Wi 1. Zu Nummer 2 Buchstabe e
Nummer 2 Buchstabe e ist zu streichen.

Als Folge ist in der Begründung zu Nummer 2 Buchstabe e zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Änderung sieht vor, eine Rückkehr zu den Regelungen zu prüfen, die vor 2006 galten. Bis zum 31. Dezember 2005 waren für Entgelte, die bis zum 15. eines Monats gezahlt wurden, die Sozialversicherungsbeiträge bis zum 25. des laufenden Monats zu entrichten. Für Entgelte, die nach dem 15. eines Monats gezahlt wurden, waren die Sozialversicherungsbeiträge erst zum 15. des Folge-monats fällig. Die erfolgte Änderung ab 2006 wurde beispielsweise notwendig, um die Liquidität der Rentenversicherungsträger zu verbessern. Andernfalls hätte eine massive Anhebung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung die Wirtschaft noch stärker belastet als die frühere Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge.

Unternehmen kritisieren an der derzeitigen Regelung insbesondere die Notwendigkeit, voraussichtliche Beitragshöhen zu schätzen. Mit der Novelle des Bürokratieentlastungsgesetzes 2016 wurde jedoch für Unternehmen die Möglichkeit geschaffen, das erleichterte Beitragsberechnungsverfahren anzuwenden. Dieses lässt seitdem die Verwendung des Vormonatwertes als Berechnungsgrundlage zu und spart damit Arbeitsschritte ein. Die in Nummer 2 Buchstabe e geforderte Abschaffung der Vorfälligkeit wird von Experten mehrheitlich abgelehnt, wie sich auch zuletzt in einer öffentlichen Anhörung des Deutschen Bundestages 2021 gezeigt hat. In einem Gutachten des NKR wird die entstehende Liquiditätslücke, die durch die Rückverlegung für Sozialversicherungsträger entstünde, auf 37 Milliarden Euro beziffert. Diese hätte in der Konsequenz steigende Beitragssätze zur Folge. Zugleich zeigte die NKR-Studie, dass sich die derzeitige Fälligkeitsregelung nur bei 16 Prozent der Unternehmen negativ auf die Liquidität ausgewirkt hat.

Wi 2. Zu Nummer 2 Buchstabe f

Nummer 2 Buchstabe f ist zu streichen.

Als Folge ist in der Begründung zu Nummer 2 Buchstabe f zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der geltende gesetzliche Rahmen des Arbeitszeitgesetzes eröffnet bereits ausreichende Spielräume für die Flexibilisierung der Arbeitszeit auch über den 8-Stunden-Tag hinaus. So kann über Tarifverträge oder Betriebs-/Dienstvereinbarungen sowohl die tägliche Arbeitszeit verlängert als auch die tägliche Ruhezeit verkürzt werden.

Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen dürften jedoch grundsätzlich kein Instrument zur Unterschreitung gesetzlicher Mindeststandards sein. Wenn Gewerkschaften oder Betriebsparteien neue Gestaltungspflichten übertragen werden, sind gesetzliche Rahmenbedingungen „als untere Haltelinie“ unverzichtbar.

Insbesondere beim Gesundheitsschutz darf sich der Staat nicht seiner originären Verantwortung entledigen und das Risiko auf die Tarifvertragsparteien oder die Arbeitsvertragsparteien verlagern.

Von einer regelmäßigen Überschreitung des 10-Stunden-Tages ist abzusehen. Ausnahmen lassen das Arbeitszeitgesetz sowie zahlreiche Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen in ausreichendem Umfang unter wohl abgewogenen Voraussetzungen zu. Zahlreichen wissenschaftlichen Studien zu Folge hat die nach dem Arbeitstag noch verbleibende Freizeit beziehungsweise Familienzeit sowie die Mindestruhezeit von elf Stunden einen sehr hohen Stellenwert für die Sicherheit und die Gesundheit von Beschäftigten.

U 3. Zu Nummer 2 Buchstabe h

In Nummer 2 ist der Buchstabe h wie folgt zu fassen:

„h) Aufhebung der in § 5 der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) vorgesehenen behördlichen Gestattungsprüfung bei der Bestellung von nicht betriebsangehörigen Abfallbeauftragten. Die Möglichkeit der Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Abfallbeauftragten ist durch die Aufnahme eines entsprechenden Ausnahmetatbestandes im Rahmen des Ausgangsverfahrens der Bestellung (§ 2 AbfBeauftrV) oder als gestattungsfreie Kann-Bestimmung zugunsten des Verpflichteten in § 5 AbfBeauftrV auszugestalten;“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die AbfBeauftrV ist an die 5. Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (BImSchV) angelehnt. Nach Auffassung des Verordnungsgebers kann die Forderung zur Bestellung eines Betriebsangehörigen zum Abfallbeauftragten gerade für kleinere Betriebe zu Schwierigkeiten führen, da entsprechend ausreichend qualifiziertes Personal oftmals nicht bereit sein wird, in derartigen Betrieben tätig zu werden. Daher eröffnet § 5 AbfBeauftrV der Behörde die Möglichkeit, auf Antrag des Betriebs Ausnahmen von der grundsätzlichen Pflicht zur Bestellung betriebsangehöriger Abfallbeauftragter (siehe § 2 AbfBeauftrV) zuzulassen. § 5 AbfBeauftrV beinhaltet somit eine Erleichterung für Betriebe, auch wenn sie einen gesonderten Antrag erfordert.

Die alleinige Streichung des § 5 AbfBeauftrV – so wie im Entschließungsantrag vorgesehen – hätte zur Folge, dass Betriebe nur betriebsangehörige Abfallbeauftragte bestellen könnten, vgl. Wortlaut des § 2 AbfBeauftrV: „Einen betriebsangehörigen Abfallbeauftragten zu bestellen haben (...).“

Daher sollte ausschließlich die in § 5 AbfBeauftrV vorgesehene behördliche Gestattungsprüfung entfallen. Die Möglichkeit der Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Abfallbeauftragten soll bestehen bleiben und durch einen

entsprechenden Ausnahmetatbestand im Rahmen des Ausgangsverfahrens der Bestellung (§ 2 AbfBeauftrV) oder als Kann-Bestimmung zugunsten des Verpflichteten in § 5 AbfBeauftrV ausgestaltet werden.

In 4. Zu Nummer 2 Buchstabe l – neu – bis o – neu –

Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe k ist der Punkt am Ende durch ein Semikolon zu ersetzen.

b) Folgende Buchstaben sind anzufügen:

„l. Vermeidung sachfremder Kriterien bei der Aufstellung von Förderprogrammen mit Wirtschaftsbezug;

[In] = 5. [m. Streichung des § 17 des Mindestlohngesetzes, soweit er die Erfassungspflichten von Arbeitgebern regelt;]

n. Vereinfachung der Photovoltaik-Anmeldung von Unternehmen bei der Bundesnetzagentur durch direkte Übermittlung der erforderlichen Daten durch die Netzbetreiber an die Bundesnetzagentur;

o. Automatisierung der Übermittlung von elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (eAU) an die Arbeitgeber durch die Krankenkassen ohne vorherigen Abruf durch die Arbeitgeber.“

Folgeänderungen:

Der Begründung zu Nummer 2 sind folgende Buchstaben anzufügen:

„l. Nicht nur Berichtspflichten oder steuerliche Verfahren stellen bürokratische Belastungen für den Mittelstand dar. Die Aufnahme sachfremder Kriterien in wirtschaftsbezogenen Förderprogrammen erhöht die Komplexität der entsprechenden Antragsverfahren. Aus Sicht der Wirtschaft geht damit erheblicher, von mittelständischen Unternehmen kaum zu bewältigender Verwaltungsaufwand einher. Die Kumulierung sachfremder Kriterien bei der Aufstellung von Wirtschaftsförderprogrammen sollte deshalb vermieden werden.

[m. Mit § 17 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) hat der Gesetzgeber einen Bürokratieaufwand generiert, der in der Praxis viel Zeit und Geld kostet. Die Aufzeichnungspflicht steht nach Mitteilung der Wirtschaft in keinem

ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen oder den staatlichen Einnahmen. Hinzuweisen ist auch auf den Überprüfungsbedarf im Hinblick auf die Regelungen der EU, auf die sich § 17 Absatz 2a und 2b MiLoG bezieht. Mit den EU-Vorgaben wurde eine Regelungslawine auf unbestimmte Zeit losgetreten. Die im Gesetz geregelte Evaluation hat im Jahr 2020 stattgefunden. Wirksame Maßnahmen gegen den Erhebungs-, Dokumentations- und Aufbewahrungsaufwand für die Wirtschaft wurden bisher nicht ergriffen.]*

- n. Bei der Photovoltaik-Anmeldung werden vom Erbauer einer Photovoltaikanlage Daten, die beim Stromnetzbetreiber vorliegen, erneut abgefragt. Dadurch wird der Anmeldeprozess aufwendig und fehleranfällig. Durch eine direkte Meldung der notwendigen Daten durch den Netzbetreiber an die Bundesnetzagentur wäre eine Entlastung möglich. Die Nutzung erneuerbarer Energien würde erleichtert.
- o. Die Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) dient der Entlastung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie den gesetzlichen Krankenkassen. Mit der Abfrage der eAU bei den Krankenkassen durch die Arbeitgeber ist ein vermeidbarer Zwischenschritt entstanden. Ein automatischer Versand der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen an die Arbeitgeber würde für den Mittelstand eine Entlastung bedeuten und den bürokratischen Aufwand auf ein Minimum reduzieren. Daher wird die Bundesregierung gebeten, zu prüfen, wie die Übermittlung der eAU unter Berücksichtigung des Datenschutzes automatisiert werden kann.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Bürokratielasten sind eines der ganz zentralen Hemmnisse für Unternehmenssicherung und Unternehmenswachstum insbesondere im Mittelstand. Um weitere, bürokratieentlastende Maßnahmen auf den Weg zu bringen, sind die sachfremden Kriterien in wirtschaftsbezogenen Förderprogrammen, die Erfassungspflichten des § 17 MiLoG, die Photovoltaik-Anmeldung und die automatische Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen an die Arbeitgeber als weitere wichtige und zu prüfende Entlastungsvorschläge aufzugreifen.

* entfällt bei Ablehnung von Ziffer 5

Wi
Fz6. Zu Nummer 4 Satz 3

In Nummer 4 Satz 3 sind die Wörter „folgende Entlastungsvorschläge“ durch die Wörter „folgenden Entlastungsvorschlag“ zu ersetzen und der erste Spiegelstrich zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Vorschlag zielt darauf ab, den ersten Spiegelstrich in Nummer 4 des Entschließungsantrags zu streichen.

Gerade bei Strukturstatistiken ist ein wesentliches Ziel, Informationen über die Verteilung von großen, mittleren und kleinen Betrieben zu erhalten. Auch Kleinstunternehmen (weniger als zehn Beschäftigte) sind ein Teil des Wirtschaftslebens in Deutschland und in Statistiken entsprechend abzubilden. Zudem sind manche Wirtschaftszweige von Kleinstunternehmen dominiert; das heißt, ohne deren Einbeziehung können keine statistisch gesicherten beziehungsweise validen Erkenntnisse gewonnen werden. Eine angemessene Qualität der amtlichen Statistiken muss gewährleistet sein, so dass eine pauschale Herausnahme von Kleinstunternehmen aus allen Berichtspflichten nicht umsetzbar erscheint.

AV

7. Zu Nummer 4a – neu – und Nummer 4b – neu –*

Nach Nummer 4 sind folgende Nummern 4a und 4b einzufügen:

„4a. Die Bundesregierung wird gebeten, umfassend die Möglichkeiten der Entlastung landwirtschaftlicher Betriebe zu prüfen. Die Umsetzung der guten fachlichen Praxis in unternehmerischer Entscheidungskompetenz muss gestärkt werden. Eine wichtige Voraussetzung für den Abbau ist zunächst, keine neuen Bürokratielasten auf europäischer und nationaler Ebene zu schaffen. Die Bundesregierung wird gebeten, sich auf EU-Ebene verstärkt für eine Vereinfachung der Rechtsetzung sowie gegen die Schaffung weiterer bürokratischer Vorgaben einzusetzen.

4b. Darüber hinaus sind im Fach- und Förderrecht die umfangreichen Dokumentationsvorgaben durchzusehen. Vorhandene Vorgaben müssen auf Praxistauglichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirksamkeit überprüft werden.“

* ggf. im Beschluss redaktionell anzupassen

Folgeänderung:

Im Begründungsteil ist nach der Begründung „Zu 4.“ folgende Begründung einzufügen:

„Zu 4a und 4b:

Landwirtschaftliche Betriebe, die als Teil der mittelständisch geprägten Wirtschaft überwiegend inhabergeführte Kleinstunternehmen sind, müssen im Verhältnis zur Unternehmensgröße extrem hohe Bürokratielasten bewältigen. Eine grundsätzliche Überprüfung der gesamten Bürokratielasten ist erforderlich.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Auf die in die Grunddrucksache einzufügende Einzelbegründung wird verwiesen.

In 8. Zu Nummer 4a – neu –*

Nach Nummer 4 ist folgende Nummer einzufügen:

„4a. Seit Einleitung ihres Konsultationsverfahrens im Februar 2018 blieb eine Reaktion der Europäischen Kommission hinsichtlich einer Überprüfung der Schwellenwerte der bisherigen KMU-Definition nahezu ein halbes Jahrzehnt aus. Nunmehr hat die Kommission in ihrer Mitteilung zum KMU-Entlastungspaket das Thema aktiv aufgegriffen. Die Bundesregierung wird gebeten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, diesen Prozess eng und aktiv zu unterstützen.“

Folgeänderung:

In der Begründung ist nach Nummer 4 folgende Nummer einzufügen:

„Zu Nummer 4a:

Der EU-Schwellenwert für die KMU-Definition hat seit 20 Jahren keinen Inflationsausgleich erfahren. In der Folge ergibt sich damit eine schleichende Entwertung der Schwellenwerte und eine daraus resultierende Erweiterung der Zahl der Unternehmen, die von mehr Bürokratieanforderungen und weniger Fördermöglichkeiten betroffen sind.

* ggf. im Beschluss redaktionell anzupassen

In ihrem KMU-Entlastungspaket 2023/535 hat die Europäische Kommission nun erklärt, dass sie die Anforderungen von Unternehmen, die die Schwellenwerte der KMU-Definition überschreiten, berücksichtigen wird. Dazu gehört die Erarbeitung einer harmonisierten Definition für kleine Mid Caps. Nachdem sich die Kommission nun dieser Notwendigkeit stellt, hält es der Bundesrat für geboten, dass sich die Bundesregierung mit ihren Möglichkeiten gegenüber der Kommission unterstützend in diesen Prozess einbringt.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der EU-Schwellenwert für die KMU-Definition hat seit 20 Jahren keinen Inflationsausgleich erfahren. Die Beseitigung von Wachstumshemmnissen für mittelständische Unternehmen in Form der Anpassung der EU-definierten KMU-Schwellenwerte wird gleichfalls als Baustein für die Entlastung des Mittelstandes angesehen. Aus diesem Grund wird die Unterstützung der durch die Europäischen Kommission angezeigten Aktivitäten durch die Bundesregierung für sinnvoll und notwendig erachtet.

U 9. Zu Nummer 5 erster Spiegelstrich

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 10)

In Nummer 5 ist der erste Spiegelstrich zu streichen.

Folgeänderung:

Die Entschließungsbegründung zu Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

„Zu 5.:

Entlastungen sollen ohne unverhältnismäßig hohe Belastungen in anderen Bereichen zu erreichen sein. Eine vertiefte inhaltliche Prüfung und Abwägung mit anderen Schutzgütern ist im Prüfprozess unabdingbar.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Eine pauschale Regelung in der vorgeschlagenen Form ohne jegliche inhaltliche Prüfung oder Abwägung mit anderen Schutzgütern kann kein geeignetes Prinzip sein, eine Entlastung einerseits ohne unverhältnismäßig hohe Belastungen in anderen Bereichen zu erreichen.

U
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 9)

10. Hilfsempfehlung zu Ziffer 9

Zu Nummer 5 erster Spiegelstrich

In Nummer 5 ist der erste Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

„- Wo durch die Einführung neuer Regelungen doppelte Anforderungen entstehen könnten, sollte die Bundesregierung sorgfältig prüfen, ob eine effektive Entlastung der Wirtschaft von bürokratischen Lasten erreicht werden kann;“

Folgeänderung:

Die Entschließungsbegründung zu Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

„Zu 5.:

Entlastungen sollen ohne unverhältnismäßig hohe Belastungen in anderen Bereichen zu erreichen sein. Eine vertiefte inhaltliche Prüfung und Abwägung mit anderen Schutzgütern ist im Prüfprozess unabdingbar.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Eine pauschale Regelung in der vorgeschlagenen Form ohne jegliche inhaltliche Prüfung oder Abwägung mit anderen Schutzgütern kann kein geeignetes Prinzip sein, eine Entlastung einerseits ohne unverhältnismäßig hohe Belastungen in anderen Bereichen zu erreichen.

U
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 12)

11. Zu Nummer 5 zweiter Spiegelstrich

In Nummer 5 ist der zweite Spiegelstrich zu streichen.

Folgeänderung:

Die Entschließungsbegründung zu Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

„Zu 5.:

Entlastungen sollen ohne unverhältnismäßig hohe Belastungen in anderen Bereichen zu erreichen sein. Eine vertiefte inhaltliche Prüfung und Abwägung mit anderen Schutzgütern ist im Prüfprozess unabdingbar.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Eine pauschale 1 : 1-Umsetzung ohne jegliche Flexibilität in Bezug auf bestehendes deutsches Recht würde möglicherweise besonders fortschrittliche, innovative Unternehmen gegenüber Wettbewerbern benachteiligen, weil sie beispielsweise stärker auf Nachhaltigkeit, geringen Ressourcenverbrauch und hohe Umweltstandards gesetzt haben.

U
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 11)

12. Hilfsempfehlung zu Ziffer 11

Zu Nummer 5 zweiter Spiegelstrich

In Nummer 5 ist der zweite Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

„- Bei der Umsetzung von EU-Vorschriften stets auf bereits bestehende Regelungen in Deutschland und auf Gestaltungsspielräume in den EU-Vorschriften zu achten und langfristige Planungssicherheit herzustellen.“

Folgeänderung:

Die Entschließungsbegründung zu Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

„Zu 5.:

Entlastungen sollen ohne unverhältnismäßig hohe Belastungen in anderen Bereichen zu erreichen sein. Dies ermöglicht eine vertiefte inhaltliche Prüfung und Abwägung mit anderen Schutzgütern.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Eine pauschale 1 : 1-Umsetzung ohne jegliche Flexibilität in Bezug auf bestehendes deutsches Recht würde möglicherweise besonders fortschrittliche, innovative Unternehmen gegenüber Wettbewerbern benachteiligen, weil sie beispielsweise stärker auf Nachhaltigkeit, geringen Ressourcenverbrauch und hohe Umweltstandards gesetzt haben.

In 13. Zu Nummer 5

Nummer 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) Im letzten Spiegelstrich ist der Punkt am Ende durch ein Semikolon zu ersetzen.
- b) Folgende Spiegelstriche sind anzufügen:
 - „- ein korrigierender Eingriff in den Markt sollte, insoweit dieser zwingend geboten ist, zielgerichtet mit den passenden wirtschaftspolitischen Maßnahmen und mit den geringstmöglichen Einschränkungen erfolgen. Insbesondere sind Detailregelungen zu vermeiden. Die Bundesregierung wird gebeten, sich auch auf EU-Ebene stärker dafür einzusetzen, dass kleinteilige Regelungen zukünftig reduziert und möglichst vermieden werden;
 - geplante neue Regelungen sollten frühzeitig und bestehende Regelungen ex post auf ihre Praxistauglichkeit hin geprüft werden. Eine solche Praxistauglichkeitsprüfung sollte verfahrenstechnisch verankert werden;
 - die Digitalisierung der Verwaltung ist voranzutreiben, um die Wirtschaft durch mehr digitale staatliche Leistungen zu entlasten. Neben neuen sollten auch bestehende Regelungen auf ihre Digitaltauglichkeit hin geprüft und auf den digitalen Vollzug ausgerichtet werden, um Ineffizienzen und Bürokratiekosten zu reduzieren.“

Folgeänderung:

Der Begründung zu Nummer 5 sind folgende Sätze anzufügen:

„Eingriffe in den Markt sollten nur erfolgen, wenn der Marktmechanismus nicht zu einem volkswirtschaftlich wünschenswerten Ergebnis führt. Entsprechend der identifizierten Ursache des Marktversagens sollten adäquate wirtschaftspolitische Maßnahmen ergriffen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Eingriff in den Markt mit den geringstmöglichen Einschränkungen einhergeht. Insbesondere kleinteilige Regelungen sollten vermieden werden, da diese eine erhebliche Bürokratielast für die betroffenen Akteure erzeugen.

Wenn Gesetze ohne eine ausreichende Prüfung auf ihre Praxistauglichkeit beschlossen werden, entstehen komplexe und unverständliche Vorschriften. Daher sollten Praxistests in einem möglichst frühen Stadium des Gesetzgebungsprozesses erfolgen und dabei die Expertise potentiell von der Regelung Betroffener Eingang finden. Somit könnten unerwünschte Folgewirkungen der geplanten Regelungen frühzeitig offenbart und die Akzeptanz für die geplanten Regelungen erhöht werden. Da auch schon die bereits bestehenden Regelungen eine erhebliche Bürokratielast für die Wirtschaft erzeugen, sollten auch hierfür ganzheitliche, systematische Praxistests erwogen werden. Auch wenn bereits vereinzelt Praxistests erfolgen, so erscheint doch eine ressortübergreifende Initiative in einem strukturierten Verfahren erforderlich, um die Bürokratielast spürbar zu reduzieren.

Darüber hinaus ist es erforderlich, die Wirtschaft durch mehr digitale staatliche Leistungen zu entlasten. Bei der Umsetzung der Digitalisierung der Verwaltung gibt es erhebliche Defizite. Komplizierte analoge Prozesse werden häufig in den digitalen Raum übertragen, ohne sie zu vereinfachen und es sind immer noch zu wenige Leistungen online verfügbar. Das Potential von Cloud- und Portal-lösungen wird unzureichend genutzt und auch der Datenaustausch zwischen Behörden ist unzureichend. Die mangelnde Digitalisierung der Verwaltung erhöht den Aufwand für die Wirtschaft durch komplizierte, zeitaufwendige und redundante Prozesse. Daher besteht dringender Handlungsbedarf bei der Digitalisierung der Verwaltung. Insbesondere über die Prüfung und Digitalisierung bestehender Regelungen können Ineffizienzen und Bürokratiekosten reduziert werden.“

Begründung (nur gegenüber Plenum):

Als ein zentrales Hemmnis für Unternehmenssicherung und Unternehmenswachstum des Mittelstandes haben sich wachsende Bürokratielasten herausgestellt. Mit der empfohlenen Änderung sollen weitere, bürokratiebegrenzende Maßnahmen eingebracht werden.

Die weiteren Entlastungsvorschläge zur Begrenzung neuer Bürokratiebelastungen umfassen die Wahl adäquater wirtschaftspolitischer Maßnahmen mit möglichst geringen Einschränkungen und die Vermeidung von kleinteiligen Regelungen. Des Weiteren zielen die Vorschläge auf eine Verbesserung der Praxistauglichkeit von Regelungen und die Digitalisierung der Verwaltung ab.

In 14. Zu Nummer 5a – neu –*

Nach Nummer 5 ist folgende Nummer einzufügen:

„5a. Aus der Vielzahl der Vorschläge, die dem Bundesministerium der Justiz im Rahmen der Verbändeabfrage für den Bürokratieabbau seit Beginn 2023 zugegangen sind, findet sich nur ein Bruchteil im Entwurf des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes wieder. Mit Blick auf die Bürokratielasten als eines der derzeitigen Hauptprobleme des Mittelstands wird die Bundesregierung gebeten, zeitnah weitere sich aus den oben genannten Vorschlägen ergebende Möglichkeiten auf ihre Realisierbarkeit zu prüfen und bei Eignung einer Umsetzung zuzuführen.“

Folgeänderung:

In der Begründung ist nach Nummer 5 folgende Nummer einzufügen:

„Zu Nummer 5a:

Um Potenziale für die Reduzierung bürokratischer Lasten zu identifizieren, beschloss der Staatssekretärsausschuss der Bundesregierung „Bessere Rechtssetzung und Bürokratieabbau“ Ende 2022 eine Verbändeabfrage. Im Januar 2023 wurde diese Abfrage gestartet. Allein 157 der daraufhin eingegangenen 442 Vorschläge wurden als „potenziell geeignet für unmittelbare gesetzliche Maßnahmen“ bewertet. Im Entwurf des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes finden sich davon nur wenige wieder. Gerade mit Blick auf den Umfang der eingegangenen qualifizierten Vorschläge sollte die Bundesregierung diese bei weiteren bürokratieentlastenden Gesetzesvorhaben im Blick behalten.“

Begründung (nur gegenüber Plenum):

Die Verbändebefragung zum Bürokratieabbau, die durch den Staatssekretärsausschuss „Bessere Rechtssetzung und Bürokratieabbau“ initiiert wurde, hat eine qualifizierte Einschätzung des Bürokratieentlastungsbedarfs der Unternehmen ermöglicht. Wenn auch nur wenige Vorschläge dieser Befragung im Entwurf des Bürokratieentlastungsgesetzes berücksichtigt wurden, so sollte ihr umfangreiches Potenzial auch nach Verabschiedung dieses Gesetzes genutzt werden.

* ggf. im Beschluss redaktionell anzupassen

In 15. Zu Nummer 5a – neu –*

Nach Nummer 5 ist folgende Nummer einzufügen:

„5a. Aus Sicht des Bundesrates sind der Fachkräftemangel und strukturelle Probleme wie das Absinken der geleisteten Arbeitsstunden ein wesentliches Hemmnis für das Wirtschaftswachstum in Deutschland. Der Bundesrat stellt fest, dass für die Verringerung der durchschnittlichen Arbeitszeit vor allem die starke Ausweitung der Teilzeitbeschäftigung ausschlaggebend ist. Der steigende Anteil Teilzeitbeschäftigter hat in den letzten 25 Jahren zu einer erheblichen Reduzierung der durchschnittlich je Erwerbstätigen geleisteten Arbeitsstunden geführt.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, eine Reform des Teilzeit- und Befristungsgesetzes zu prüfen und Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Absinkens der durchschnittlichen Arbeitszeit sowie des Arbeitsvolumens zu ergreifen. Dabei sind hinsichtlich der Teilzeitarbeit insbesondere Erleichterungen und Ausnahmeregelungen für kleine und mittlere Unternehmen in den Blick zu nehmen.“

Folgeänderung:

In der Begründung ist nach Nummer 5 folgende Nummer einzufügen:

„Zu Nummer 5a

Um dem Fachkräftemangel und der aktuellen Wachstumsschwäche zu begegnen, sind Lösungen für strukturelle Probleme erforderlich. Dazu zählen vor allem auch Maßnahmen, die ein weiteres Absinken des Arbeitsvolumens und der durchschnittlichen Arbeitszeit vermeiden helfen. Die Bundesregierung soll daher eine Reform des Teilzeit- und Befristungsgesetzes prüfen.“

Begründung (nur gegenüber Plenum):

Fachkräftemangel und die Verringerung der durchschnittlichen Arbeitszeit stellen strukturelle Probleme und wesentliche Wachstumshemmnisse insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen dar. Mit der Ergänzung soll die Bundes-

* ggf. im Beschluss redaktionell anzupassen

regierung aufgefordert werden, eine Reform des Teilzeit- und Befristungsgesetzes zu prüfen. Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten, Maßnahmen zu prüfen, die ein weiteres Absinken der durchschnittlichen Arbeitszeit sowie des Arbeitsvolumens vermeiden helfen.

B

16. Der **Ausschuss für Kulturfragen** und
der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union**
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

C

17. Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Soziales** und
der **Gesundheitsausschuss**
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung **n i c h t** zu fassen: